

Bitte zurücksenden an:

IHK Heilbronn-Franken  
- Finanzanlagenvermittler -  
Ferdinand-Braun-Str. 20  
74074 Heilbronn

\_\_\_\_\_  
Name / Firma

\_\_\_\_\_  
Anschrift (Hauptniederlassung)

\_\_\_\_\_  
IHK-Vermittlerregisternummer (sofern vorhanden)

\_\_\_\_\_  
Handelsregistergericht und -nummer  
(sofern vorhanden)

## NEGATIVERKLÄRUNG NACH § 24 ABS. 1 SATZ 5 DER FINANZANLAGENVERMITTLUNGSVERORDNUNG (FINVERMV) FÜR DAS BERICHTSJAHR \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre/-n ich/wir, dass ich/die Gesellschaft im Berichtsjahr \_\_\_\_\_ :

**WICHTIG:** Bitte kreuzen Sie nur ein Feld entsprechend Ihrer Tätigkeit an!

keine nach § 34f/h Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) erlaubnispflichtige/-n Tätigkeit/-en als selbstständiger Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater ausgeübt habe/hat.  
oder:

keine Finanzanlagen auf der Grundlage der sog. Schubladenerlaubnis nach § 34f/h Absatz 1 GewO vermittelt oder Honorar-Finanzanlagenberatung betrieben habe/hat. Ich/die Gesellschaft bin/ist nicht im IHK-Vermittlerregister nach § 11a GewO, sondern im BaFin-Register der **vertraglich gebundenen Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG** eingetragen. In diesem Fall sind nicht die Vorschriften der FinVermV, sondern die des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zu beachten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/-en der Geschäftsführung

### BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE

1. Die Negativerklärung muss unaufgefordert und schriftlich bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres eingereicht werden. Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) hat jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter eine Erklärung im eigenen Namen abzugeben.
2. Eine Negativerklärung ist dann nicht mehr möglich, wenn im Kalenderjahr auch nur ein Vorgang i. S. v. § 34f/h GewO angefallen ist. Dies gilt auch dann, wenn mit dieser Tätigkeit kein Umsatz erzielt wurde oder lediglich Anlageberatung erfolgt ist.
3. Eine Negativerklärung kann auch dann nicht abgegeben werden, wenn der Erlaubnisinhaber ausschließlich an eine Vertriebsgesellschaft („Obervermittler“) angeschlossen ist und diese einen Prüfungsbericht erstellt hat. In diesem Fall besteht für den Erlaubnisinhaber eine Prüfungspflicht. Unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV kann jedoch eine Systemprüfung der Vertriebsgesellschaft in Betracht kommen.
4. Die unterbliebene Abgabe, die Abgabe einer nicht richtigen, einer nicht vollständigen oder einer nicht rechtzeitigen Erklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden kann.
5. Eine eventuelle Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativerklärungen als Bauträger und/oder Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO) bleibt von dieser Erklärung unberührt und muss gegenüber der zuständigen Behörde erfüllt werden.